

**Biotoppflege zum Erhalt besonders schützenswerter Amphibienbestände im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“, 51381 Leverkusen-Lützenkirchen**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023

Entsprechend des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023 wurde die Machbarkeit und der Umfang der Renaturierungsarbeiten der sich im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“ befindlichen Feuchtbiopte im Verlauf des Hufer Bachs zwischen Quelle und Einmündung in den Kamper Bach geprüft.

Nach Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) empfohlen, nur den an sich schon sehr schutzwürdigen Tümpel B einer intensiven Wiederherstellungsmaßnahme zu unterziehen. Der Tümpel verlandet zunehmend und sollte für die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit einer Entschlammung unterzogen werden. Diese sollte nicht direkt auf der ganzen Tümpelfläche auf einmal erfolgen, sondern in einem 3-stufigen Verfahren zunächst hälftig durchgeführt werden, damit einige Arten und die Funktionsfähigkeit des Tümpels erhalten bleiben. Im Vorfeld sind Rückschnittmaßnahmen an den Gehölzen durchzuführen.

Die Wiederherstellung von Tümpel A wird hingegen aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

- geringe Wasserführung (nur Hangdruckwasser und/oder Grundwasserbereich eines sehr kleinen, periodisch austrocknenden Baches)
- steile Ränder
- geringe bewirtschaftungsfreie Fläche um den Tümpel
- starke Beschattung
- hoher Aufwand für Arbeiten am Tümpel
- geringe Erfolgsaussichten

Auch eine Einbindung an das Bachsystem Hufer Bach, im Sinne der Stabilisierung der Wasserführung, ist nicht empfehlenswert, da der Hufer Weg mehrfach gekreuzt werden müsste. Dieses Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde nicht unterstützt. Die Ausweitung des Gewässers auf die anliegende Friedhoferweiterungsfläche wird aufgrund der Grundwassertiefe, welche durch die Drainage des Friedhofes stark herabgesenkt wird, nicht empfohlen. Bei der Friedhoferweiterungsfläche ist darüber hinaus die grundsätzliche zukünftige Nutzung nicht geklärt und es könnten sich Interessenskonflikte mit anderen Fachbereichen ergeben.

Alternativ wurde die Anlegung eines weiteren Tümpelgewässers auf der Fläche nördlich von Tümpel A untersucht. Für die Fläche sprechen folgende Argumente:

- beständige Wasserführung da in das Relief eingetieft (ca. 4 m tiefer als Tümpel B) und damit im Grundwasserbereich eines größeren Baches
- große bewirtschaftungsfreie Fläche um den Tümpel
- Erdkrötenvorkommen unmittelbar angrenzend
- besonnte Fläche
- leichte Erreichbarkeit für Arbeiten

Die Fläche befindet sich jedoch in Privatbesitz. Ein Flächenerwerb oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages wäre im Vorfeld zu klären. Dem Fachbereich Umwelt (32) wurde dazu zunächst die grundsätzliche Zustimmung des Eigentümers signalisiert, was sich jedoch im Fortgang der Bearbeitung anders herausstellte.

Den verbleibenden Tümpel B betreffend ist die fortschreitende Sukzession der Fläche in diesem Bereich durch einen Gehölzrückschnitt schnellstmöglich zu begrenzen, um eine weitere Zunahme der Kosten und der negativen Auswirkungen des Eingriffs auf die Natur zu minimieren.

Zur Beauftragung der Biotoppflege hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Angebote von 5 Anbietern angefragt. Es gibt zwei Rückmeldungen. Diese beiden Anbieter weisen darauf hin, dass zunächst der Teich B entbuscht und entschlammt werden muss, um eine Aufwertung für die Amphibien zu bewirken.

Zum Angebot des favorisierten Anbieters gibt es noch eine Nachforderung in Bezug auf Kosten für die Entsorgung des Aushubs. Dazu mussten Bodenproben entnommen werden, um die stauende Bodenschicht zu ermitteln, da diese nicht beschädigt werden darf.

Die Entschlammung sollte in mehreren Teilschritten, vorzugsweise in 3 Teilschritten, mit jeweils einem Jahr Abstand erfolgen, um das Ökosystem nicht zu überlasten. Schwierig gestaltet sich die Zugänglichkeit, da das Gelände teilweise stark reliefiert ist.

Die Verwaltung befindet sich diesbezüglich in Gesprächen.

Hausintern müssen die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde eingebunden werden.

Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 40.000 € (jeweils bei beiden Angeboten; die erste Schätzung des favorisierten Anbieters inklusive der Entsorgung nennt auch diese Größenordnung).

Dementsprechend steht auch die Frage der Finanzierung im Raume. Die UNB wird sich an die Bezirksregierung wenden und erörtern, ob eine Finanzierung - beispielsweise durch den Einsatz von Ersatzgeld (siehe § 15 Abs. 6 BNatSchG) - denkbar ist.

Umwelt

18.10.2024